

Sicherung der kommunalen Wertstofferrfassung



Der BAV, die Verbandskommunen und die Kreise wollen die Kommunale Wertstofffassung gemeinsam sichern.

Fachseminar des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 09.09.08 in Engelskirchen

Wie bereits berichtet, erfreuen sich werthaltige Abfälle aus privaten Haushalten, wie z.B. Altpapier, Elektrogeräte und Metall bei gewerblichen Sammlern steigender Beliebtheit, weil die Vermarktung Gewinne ermöglicht. Die Folgen sind aktuell an einer großen Anzahl illegaler gewerblicher Abfallsammler und aggressiv am Markt operierender Großentsorger festzustellen. Als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat der BAV die Verbandskommunen sowie die Umweltbehörden und die Polizei der Kreise über die aktuelle Sachlage und die Problematik auf einer Fachveranstaltung am 09.09.08 in Engelskirchen informiert und zum gemeinsamen Handeln aufgerufen.

Die eingeladenen Referenten berichteten über die aktuellen Problemstellungen in der Entsorgungspraxis und kommunalrechtliche Aspekte. Herr Wilhelm Carl, der Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach, dokumentierte eindrucksvoll die unsachgemäßen bis kriminellen Aktivitäten illegaler Abfallsammler. Diese stehlen gewinnbringende Elektroaltgeräte oder Teile davon und überlassen den unbrauchbaren Rest der allgemeinen Entsorgung. Der Schutz der Umwelt spielt dabei keine Rolle. Herr Dr. Peter Queitsch, Hauptreferent des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, gab einen Überblick zum derzeitigen Stand der Rechtsprechung und informierte über juristische und satzungsrechtliche Handhabe zum Schutz der kommunalen Wertstoffsammlung. Herr Prof. Karl-Heinz Scheffold vom Fachbereich Umweltschutz der FH Bingen erläuterte die Kosten – Erlössituation für Wertstoffe. Mit weiter steigender Rohstoffnachfrage und gleichzeitig abnehmenden Ressourcen stellte Herr Prof. Dr. Scheffold für die Zukunft einen drastischen Wandel der Entsorgungslandschaft in Aussicht. Die Vermarktung von Abfällen als Rohstoff und Energieträger wird an Bedeutung gewinnen. Hierbei werden gewerbliche und insbesondere illegale Abfallsammler nur die Rosinen picken. Gewinne werden somit privatisiert und Kosten auf die Allgemeinheit

abgewälzt. Eine weitere Kontrolle bei der Elektroaltgerätesammlung in Engelskirchen am 09.09.08 bestätigte erneut diese Erkenntnis.

Die ca. 30 anwesenden Vertreter aus den Kommunen des Rheinisch Bergischen und Oberbergischen Kreises sowie der Umweltbehörden und Polizei der Kreise haben die anstehenden Probleme als Signal zum gemeinsamen Handeln beim Vorgehen gegen illegale Abfallsammler und zur verstärkten Öffentlichkeitsarbeit verstanden. Den Bürgerinnen und Bürgern muss der Nutzen einer effektiven und umweltorientierten kommunalen Entsorgung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen verständlich gemacht werden. Die Vertreter der Umwelt- und Ordnungsbehörden haben unmissverständlich klar gemacht, dass sie gegen Ordnungswidrigkeiten und Umweltstraftaten vorgehen. Der BAV wird die Kommunen bei der Öffentlichkeitsarbeit und im konzeptionellen Bereich nach Kräften unterstützen und insbesondere eigene Aktivitäten in Form der schon etablierten Wanderausstellung und mittels weiterer Publikationen durchführen. Ein weiterer regelmäßiger Erfahrungsaustausch wurde begrüßt.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fakten und Handlungsoptionen als Fazit der Veranstaltung aufgeführt:

Altpapierverwertung im Verbandsgebiet

- Eigene Altpapiervermarktung ab 01.01.2009

Nach dem Auslaufen der bisherigen Verwertungsverträge Ende 2008 vermarktet die AVEA das Altpapier aus der kommunalen Sammlung ab dem 01.01.2009 selbst.

- Vermarktungserlöse

Erlöse aus der Vermarktung des kommunalen Altpapiers durch die AVEA fließen abzüglich der Behandlungskosten in die Gebührenkalkulation des BAV ein.

- Anlieferstellen

Der BAV weist in Abstimmung mit den Kommunen die Anlieferstellen für die Sammelfahrzeuge am Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar oder der Anlage Berggrün in Bergisch Gladbach gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept zu.

Erlöse aus der Altpapierverwertung

- Die Bürger sollten die Erlöse aus der Verwertung ihres Altpapiers erhalten.
- Eine wahrnehmbare Erstattung der Erlöse macht die resultierende Kostenminderung bei den Entsorgungsgebühren deutlich.
- Die Dezimierung kommunaler Stoffströme durch gewerbliche Entsorger soll hierdurch präventiv verhindert werden.
- Die Bindung der Bürger an die kommunale Entsorgung wird verstärkt.

Rechtsverstöße durch illegale Abfallsammler

- Die unerlaubte Wegnahme von Abfällen ist Diebstahl und auch ein Verstoß gegen die meisten Entsorgungssatzungen
- Der unbefugte Umgang mit gefährlichen Stoffen, wie z.B. schadstoffhaltigen Elektroaltgeräten, ist ein Straftatbestand.
- Gewerbliche Sammlungen sind den unteren Abfallbehörden anzuzeigen. Unangemeldete oder unbefugte Sammlungen sind unzulässig.
- Den kontrollierten Sammlern fehlten Transportgenehmigungen und Entsorgungsnachweise
- Gemäß ElektroG sind für die Entsorgung von Elektroaltgeräte nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Herstellern zuständig.

Öffentlichkeitsarbeit

- Flächendeckende und abgestimmte Information der Bürger über die Vorteile der kommunalen Entsorgungssicherheit und die Risiken gewerblicher Sammlungen.
- Der BAV wird eine Kampagne vorbereiten und bei Bedarf die Kommunen und weiteren Entsorgungsträger unterstützen.
- Für die Informationsverbreitung stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung: Eigene Homepage, Abfuhrkalender, Beilage zum Gebührenbescheid, Anmeldeformulare und Antwortkarten für die Anmeldungen zur Abfuhr, Presse oder lokale Informationen.

Vertragsgestaltung mit den privaten Entsorgern

- Werthaltiger Abfall aus dem Kommunalmüll, wie z.B. Altmetall, sollte nicht dem drittbeauftragten Entsorger überlassen werden.

- Mögliche Angebote drittbeauftragter Entsorger an die Kommune, z.B. deren Papiersammlung zu übernehmen und im Gegenzug keine Transportentgelte mehr zu berechnen, sollten grundsätzlich abgelehnt werden, weil dies zu Verlusten auf der Erlösseite der Kommune führt und die Mengen aller Kommunen zersplittert.
- Nur die Bündelung der Stoffströme sichert die Effektivität der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen.
- Abfallbehälter sollten Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sein.

Großwohnanlagen

- In Bereichen mit verdichteter Bebauung bieten private Entsorger zunehmend die Entsorgung werthaltiger Abfälle außerhalb der kommunalen Abfuhr an.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen diese Entwicklung beobachten und bedarfsgerechte Entsorgungslösungen bieten.

Elektroaltgeräte- / Sperrmüllsammlung

Organisatorische und administrative Maßnahmen:

- Sammlung der Elektrogroßgeräte ohne die Erhebung separate Gebühren
- Abfuhrtermine für Elektrogroßgeräte nicht im Abfuhrkalender veröffentlichen, sondern bei Anmeldung den Bürgern mitteilen.
- Abfuhrbezirke nach Möglichkeit entzerren.
- Auf der Anmeldung den Überlassungswillen der Bürger an die kommunale Entsorgungseinrichtung dokumentieren.
- Unbefugtes Durchsuchen und Wegnehmen von Abfällen als Ordnungswidrigkeit in die kommunale Satzung aufnehmen.
- Unzulässige gewerbliche Sammelaktivitäten, z.B. von Elektroaltgeräten, nach Möglichkeit untersagen.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen und Strafen:

1. Kommunen

- Stichprobenartige Kontrollen am Vortag der Elektrogroßgerätesammlung durch kommunale Vertreter.
- Anzeigen gegen illegale Sammler in Kooperation mit der Polizei.

- Bestrafung selbst ermittelter oder von Bürgern angezeigter Ordnungswidrigkeiten durch illegale Sammler mittels Bußgeldern.

2. Untere Abfallbehörden der Kreise

- Untersagung der gewerblichen Sammlungen schadstoffhaltiger Abfällen, insbesondere von Elektroaltgeräten.
- Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften des Abfallrechts.

3. Polizei

- Bearbeitung von Anzeigen der Bürger oder Kommunen gegen illegale Sammler, z.B. wegen Diebstahl oder unzulässiger Abfallentsorgung.

Fazit:

- Stofflich und energetisch wirtschaftlich verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten werden zukünftig in steigendem Maße von gewerblichen Sammlern erfasst werden.
- Eine pauschale Abgrenzung der kommunalen Abfallwirtschaft durch die Rechtsprechung oder den Gesetzgeber gibt es nicht.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen geschlossen als Marktteilnehmer handeln.
- Für kommunale Sammlungen werthaltiger Abfälle (Altpapier, Elektroaltgeräte, Sperrmüll) sollten keine separaten Gebühren erhoben werden.